

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 12 (1939-1940)

Heft: 9

Artikel: Pro Infirmis: Hilfe für Gebrechliche

Autor: Meyer, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit der Sicherung der Tiefe ist die Bildung und Erziehungswirkung verknüpft. Entscheidend ist, daß des Zöglings Seele bis in die Tiefe hinab erschüttert wird, zu tiefst ergriffen wird, daß der Mensch erzittert, aufgewühlt, interessiert, hingerissen und begeistert wird für Können, Fertigkeiten und für sittliches Handeln, für Sachwissen, Kulturwissen und Heilwissen, für das Werten des Materiellen, des Geistigen, des Kulturellen und des Heiligen. Das Ergriffen-werden führt uns an jene Stelle, wo Fremderziehung übergeht in Selbsterziehung. Wir können nur die Güter mit ihren Werten an junge Menschen herantragen, Gelegenheiten schaffen, methodisch darbieten, auswählen, umformen, verständlich und verdaubar machen, sich Aufschließen, sich innerlich hingeben, sich hinein versenken und bei sich wirken lassen, muß die Jugend selbst.

Nicht der Koch ernährt, sondern der Nährwert, der in den Speisen steckt! In dem Bildungs- und Erziehungsvorgang geht nur vom wertvollen Bildungsgut und nur vom werterfüllten Erzieher bildender und erziehender Einfluß aus.

Mehr als durch theoretische Unterweisung wird die Jugend geformt durch ein praktisches An-die-Hand-nehmen und mit ihr ein Stück des Weges gehen, so daß sie erfahrungsmäßig aus den Gegebenheiten heraus die bildende und erziehende Wirkung verspürt. Erziehung ist nicht so sehr Reden als praktisch an die Hand nehmen und mit dem jungen Menschen den Lebensweg gehen, ist Anreicherung von Erfahrungen, in denen er immer wieder erfährt, daß er bei allen Opfern, bei allem Straucheln, durch viele Schwierigkeiten hindurch zur Freude innerer Befriedigung, Erfolg, Anerkennung und wahrem Glück kommt. —

Die Erziehungsmitte l, die uns bei Schwererziehbaren zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich keine anderen als in der sog. Normalerziehung.

Belehrung in der Form von Beispiel, Vorbild und Lektüre;

Inspiration als Ermahnung, Erinnerung, Zurechtweisung, Warnung, Drohung, Anerkennung, Ermunterung, Lob, Tadel, Strafen, Belohnung und Wettkampf;

Gewöhnung durch Regelung, Tages-, Haus-, Lebensordnung, durch Abhärtung, Beschäftigung,

Spiel, Arbeit, Sport, Aufsicht, Ueberwachung, Disziplin, Askese und Selbstregierung.

Führung als Willenskundgebungen, Anfrage, Weisung, Befehl, Gebot, Verfügung, Statuten, Satzungen, Erwartung, Verbot und Rat.

Meist steckt in all diesen Maßnahmen die Beurteilung einer Handlung, einer Gesinnung oder eines Zustandes, vollzogen vom Erzieher nach einem objektiven Wertmaßstab. Die ablehnende oder anerkennende Beurteilung — einerlei ob in Worten, Gesten, persönlichem oder sachlichem Verhalten — gewinnt erst erzieherische Wirksamkeit, wenn diesem Urteil ein Ansporn für die beurteilte Person eingefügt wird. Nicht niederschmettern, sondern ermutigen! — Große Fehler zeugen meist auch von großen Möglichkeiten! Noch dürfen wir eine wichtige Aufgabe nicht vergessen: Wir müssen junge Menschen besonders gegenüber vielen Gefahren leiten und stark machen. Gefahren kennen, heißt noch lange nicht, Gefahren auch meiden. Es gibt sogar Gefahren, zu deren Ertragen alle rechtzeitig erzogen werden müssen. Gefahren, die vielleicht im Heim erspart werden können, die aber im Leben nach der Heimentlassung allen ständig begegnen. Steht die Gefahr erst da, ist es meistens zu spät; viele sind verloren, wenigstens eine Zeitlang. Unvorbereitet jemand den Gefahren gegenüberstellen wollen, grenzt an Tollkühnheit. Gefahren umformen zu lehren, scheint höchste Erziehungsweisheit zu sein: Gefahren praktisch umformen lernen, den Jugendlichen an die Hand nehmen, mit ihm zusammen umformen, ist eine Erziehungsnotwendigkeit. Je besser wir den Zögling im Leben, durch das Leben für das Leben vorbereitet haben, um so weniger brauchen wir ihn nach der Entlassung nachgehend zu betreuen.

Wer unsere Arbeit an Schwer- und Schwererziehbaren nach Augenblickserfolgen beurteilt, versteht wenig vom inneren Wachsen junger Menschen; der kennt vor allem noch nicht einmal seine eigenen Jahresringe! Was wächst, macht keinen Lärm! Was wachsen soll, braucht vor allem Ruhe und Zeit. Beides läßt man uns nicht immer.

Habheit ist besonders in der Erziehungsarbeit verhängnisvoll. Sie bringt uns nicht nur um den Erfolg, sie vergällt vor allem gebrachte Opfer und Mühen. Sie bringt Erziehungsarbeit, -wissenschaft und die Erzieher in Mißkredit!

PRO INFIRMI S: Hilfe für Gebrechliche.

Von Fr. M. MEYER, Zentralsekretärin von „Pro Infirmis“, Zürich.

„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ — „Alle für einen und einer für alle.“ Das Bibelwort und der schweizerische Wahlspruch, umschließen sie nicht die eine gleiche Wahrheit? Die Bibel fordert nicht, den Nächsten mehr zu lieben als uns selbst. Aber das Wort verlangt die ständige

Bereitschaft, die Spannungen, die zwischen dem Ich und dem Du, dem Individuum und der Allgemeinheit bestehen, gütig und gerecht, für beide tragbar, zu lösen. Unser Schweizer Lösungswort gibt weder Raum für extremen Kollektivismus noch selbstherrlichen Individualismus.

Betrachten wir diese beiden Worte im Hinblick auf die Gebrechlichen, so glauben wir feststellen zu dürfen, daß unser Volk sich in drei hauptsächliche Gruppen verschiedener geistiger Haltung scheidet. Diese Gruppen weisen Vertreter aller Stände auf. Sie gehen in ihrer Stellungnahme im wesentlichen von folgenden Kerngedanken aus, seien diese plump oder höchst geistreich formuliert: „Du sollst dich, den Gesunden, mehr lieben als den Gebrechlichen, deinen Nächsten; du darfst dich voll und ganz, ausschließlich lieben.“

„Du sollst den Gebrechlichen lieben wie dich selbst.“

„Du sollst den Gebrechlichen mehr lieben als dich selbst, mehr sogar als die Gemeinschaft.“

Zum ersten Standpunkt sei bemerkt, daß niemand vor Unfall und Krankheit gefeit ist, die ihn schon morgen dauernd nicht nur seiner körperlichen, sondern auch seiner geistigen Fähigkeiten berauben können. Den Krieg, die furchtbarste Ursache von Gebrechen, braucht man heute nicht zu nennen.

Nach dem 3. Gesichtspunkte Handelnde sind sehr selten; sie bilden ein notwendiges Gegengewicht zur allzu großen Zahl der Erstgenannten. Ihr Leben ist Opfer oder Tragik.

Pro Infirmis ist dankbar für jegliche Verwirklichung der an 2. Stelle genannten Haltung: Dem Gebrechlichen soll eine, seiner Andersartigkeit entsprechende erzieherische, ärztliche, fürsorgerische Hilfe die Entfaltung auch seiner Gaben ermöglichen. Diese Gaben aber hat er gleichzeitig in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Im Hinblick auf die Gemeinschaft haben zudem alle in der Anormalenhilfe Tätigen in jedem einzelnen Falle — die so überaus komplizierten Vererbungsprobleme lassen heute noch keine generelle Regelung zu — u.a. Stellung zu nehmen zur Ehe- und Familiengründung der Schützlinge und ihren Angehörigen.

So wie der Heilpädagoge die primäre Verantwortung für die besondere Erziehung und den speziell angepaßten Unterricht der gebrechlichen Kinder trägt, und wie der Arzt nichts unterlassen darf, um alle biologischen Gegebenheiten zu verbessern, sowohl im Einzelfall als im allgemeinen, ebenso gibt es eine primäre Verpflichtung des Fürsorgers. Der Fürsorger hat beim einzelnen Kind oder Erwachsenen die Hilfe von Arzt und Erzieher zu ermöglichen, für die konsequente Durchführung des aufgestellten Planes besorgt zu sein und den Schützling nötigenfalls weiter zu betreuen, auch dort, wo ärztliche Kunst und Pädagogik aufhören. Der Fürsorger muß unter Umständen zudem entscheidend Stellung nehmen, wo das Recht des Individuums (z.B. mangelnde Einsicht von Behörden) oder der Allgemeinheit (z.B. enorme Kosten; Gemeingefährlichkeit) zu wenig berücksichtigt wird.

Den rund 200 Anstalten und 150 Vereinen, die sich in irgendeiner Weise körperlich und geistig Gebrechlicher in der Schweiz annehmen, die Arbeit zu er-

leichtern, ein organisches Zusammenspiel der Kräfte zu ermöglichen und dort, wo die Not dies erfordert, die Neuschaffung fehlender Institutionen anzuregen, ferner die Gesetzgebung zu beeinflussen, die Arbeitsweise zu vertiefen, dies ist im weitesten Sinne Aufgabe der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis. In ihr schließen sich 11 Fachverbände zusammen, die ihrerseits die Anstalten, Fürsorgestellen und -Vereine der betr. Fachgebiete für Krüppelhafte und Invaliden, Taubstumme, Schwerhörige, Geistes schwache, Epileptische, Schwererziehbare, Blinde und Teilerwerbsfähige, sowie für heilpädagogische Ausbildung umfassen.

„Pro Infirmis strebt die Lösung eines echt schweizerischen, eines echt demokratischen Problems an: das rechte Verhältnis von Zentralisation und Dezentralisation zu finden. Sie will alles das zentralisieren, was man überall, in der Ostschweiz, in der Westschweiz und im Tessin nur auf eine Art am besten tun kann: sie will das nur Geschäftliche der Hilfe einheitlich lösen.“

Um so mehr kann dann alles das dezentralisiert bleiben oder noch werden, was in den verschiedenen Gegenden der Schweiz mit ihren verschiedenen Konfessionen, Kulturen, Lebenshaltung und Sprache auf ganz verschiedene Weise getan werden muß, soll der Schematismus vermieden werden: die Hilfe im einzelnen Fall.

Darum hilft Pro Infirmis entwicklungsfähigen Fürsorgebestrebungen in armen Gegenden besonders und schafft, wo es not tut, eigene Fürsorgestellen im Land herum. (1938: 8 Fürsorgestellen für 11 Kantone)**)

Greifen wir im übrigen einige Aufgaben von Pro Infirmis heraus: Dank den Anstrengungen der Schweiz. Vereinigung für Anormale, Pro Infirmis, erklärte sich der Bund 1923 bereit, eine bescheidene Subvention auszurichten. Die Verteilung derselben vollzog er gestützt auf die Vorschläge von Pro Infirmis. $\frac{1}{4}$ der Subvention von insgesamt Fr. 230,000.— kommt heute der offenen Fürsorge zu, $\frac{3}{4}$ den Anstalten. Pro Infirmis hat jedes Jahr für den Bund das notwendige Unterlagenmaterial zu beschaffen und die Verteilungsvorschläge zu unterbreiten. Pro Infirmis ist somit gewissermaßen der Treuhänder aller Werke der Anormalenhilfe dem Bund gegenüber. Infolge der umfassenden Kenntnis der Anstalten für Anormale steht Pro Infirmis auch andern Kreisen jederzeit mit entsprechendem Material gerne zur Verfügung.

Subventionen verpflichten: Pro Infirmis hat seit Rückgang der Bundessubvention (1932 = Franken 350,000.—; seit 1936 = Fr. 233,000.—), größte Anstrengungen gemacht, die notwendige Hilfe für die Gebrechlichen auf andere Weise sicher zu stellen. An Stelle früherer, privatwirtschaftlich übernomme-

*) Aus einer kleinen Schrift, hergestellt für die Landesausstellung, die Interessenten gerne kostenlos durch das Zentralsekretariat, Kantonsschulstr. 1, Zürich, zugesandt wird.

ner Kartenverkäufe zugunsten Blinder, Tauber und Schwerhöriger, führt Pro Infirmis seit 1934 jedes Frühjahr eine gesamtschweizerische Geldbeschaffungsaktion durch: In sämtliche Haushaltungen der Schweiz trägt die Post 6 Kunstkarten Pro Infirmis, mit der Bitte um einen Beitrag, gleichzeitig eine Stelle nennend, an die man sich wenden kann, wenn jemand den Weg nicht findet, um einem Gebrechlichen zu helfen. Der jährliche Reinerlös der Kartenspende bewegt sich zwischen Fr. 250,000.— und Fr. 350,000.—. Im Vergleich zu den früheren privatwirtschaftlichen Kartenvertrieben sind die Spesen prozentual um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Weiter erhalten heute an Stelle der 4 schweizerischen Werke jährlich rund 150 Anstalten, 90 Vereine, 20 Werkstätten und Fürsorgestellen, ferner 14 schweiz. und regionale Verbände namhafte Beiträge aus der Kartenspende Pro Infirmis. Außerdem stehen Mittel zur Verfügung für kostspielige Hilfsmaßnahmen für Gebrechliche aus besonders armen Gegenden, wo nicht genügend lokale Werke arbeiten, wo Lücken bestehen.

Aus der Feststellung solcher Lücken sind 2 Aufgaben hervorgegangen, die Pro Infirmis u.a. in den letzten Jahren in Angriff nahm. Als Beispiel sei eine kleine einmalige Aktion in einem unserer Bergkantone genannt. Das Kartenspendergebnis war dort kleiner als das Jahreskostgeld für eine einzige Anstaltsversorgung. Nicht nur die Mittel, sondern — was noch schlimmer ist — auch das Verständnis für die Gebrechlichen fehlten. Mit Hilfe der Erziehungsdirektion, der Pfarrherren, Ärzte und Lehrer, gelang es Pro Infirmis, daß 186 gebrechliche Kinder ins Krankenhaus des Hauptortes gebracht und dort durch fünf Spezialärzte (Augen-, Ohren- und Spracharzt, Orthopäde und 2 Kinderpsychiater) untersucht wurden. Nachher sorgte eine Fürsorgerin Pro Infirmis dafür, daß die notwendigen Maßnahmen durchgeführt wurden. Dank diesem Vorgehen und dank einer besondern Spende, konnte ein Großteil der Kinder vor dauerndem Schaden bewahrt, andere gebessert werden.

Aber auch aus weitern Gegenden meldete man Pro Infirmis schwer vernachlässigte Gebrechliche,

wo unwiederbringliche Hilfsmöglichkeiten versäumt wurden. Daher sah sie sich gezwungen, in einzelnen Kantonen ständige Fürsorgestellen für Anormale zu schaffen. In Ergänzung und in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Werken, den Anstalten und der offenen Fürsorge, nehmen sich die Fürsorgerinnen derjenigen Gebrechlichen an, für die niemand sorgt. Keine leichte Aufgabe! Den Fürsorgestellen Pro Infirmis, von denen einige erst drei, ja ein Jahr bestehen, wurden bis heute rund 4,500 Schützlinge gemeldet, im Tessin mit seinen abgelegenen Gebirgstälern z.B. über 300 in den ersten 10 Monaten. Der Hilfe für viele Gebrechliche stellen sich aus inneren und äußeren Gründen oft beinahe unüberwindliche Hindernisse entgegen. Immer wieder gilt es, nach neuen Hilfen zu suchen, damit die Betroffenen so weit als möglich selbstständig ihren Weg finden. Es braucht dabei die intensive Mitarbeit weitester Kreise. Neben dem Ringen mit schwersten Schicksalen weisen die Fürsorgestellen eine sehr erfreuliche Anzahl direkter Musterbeispiele frühzeitiger sachgemäßer Hilfe auf.

Gleichzeitig führen die Hilfsstellen Pro Infirmis auch generelle Maßnahmen durch. Sie haben in ihren Kantonen die systematische Auswertung der Schuluntersuchungen gebrechlicher Kinder, die Bildung von Finanzierungsvereinen für Invaliden usw. an die Hand genommen. Ferner besorgen sie die Aufklärung anlässlich der Kartenspende. Daneben muß es ihnen gelingen, die Pfarrherren, die Aerzteschaft, die Lehrerkreise und weitere Freiwillige zu gewinnen, ja auch Sozialarbeitende anderer Gebiete für die Verpflichtungen gegenüber den Gebrechlichen wachzurufen. Pro Infirmis hat kein Interesse an einem Monopol, um so mehr aber daran, daß der Geist des Zivilgesetzbuches überall, bei arm und reich, verwirklicht wird. Das Zivilgesetzbuch legt die Verpflichtungen fest, „insbesondere die körperlich und geistig Gebrechlichen“ zu berücksichtigen.

Damit diese tiefmenschliche Bestimmung nicht toter Buchstabe bleibe, sondern stets lebendiger werde, mögen gemeinsam mit den Eltern je länger je mehr Pfarrer, Arzt, Lehrer, Heilpädagoge und Fürsorger Hand in Hand arbeiten.

Verzeichnis heilpädagogischer Schriften von Schweizer Autoren.

Arbeiten aus dem Heilpädagogischen Seminar Freiburg:

- Otter, P.: Der Wert der nachgehenden Fürsorge.
- Uffenheimer, A.: Das Bettläden.
- Motta, B.: Das Schwärmen.
- Lichtensteiger, A.: Das Schicksal des Sitzenbleibers.
- Portmann, F.: Die Entwicklung des R-Lautes.
- Fellerer, K. S.: Musik in Haus, Familie, Schule u. Heim.
- Haups, J.: Das Schwärmen als Erziehungsaufgabe.
- Kramer, J.: Der Sigmatismus, seine Bedingungen und seine Behandlung.

Montalta: Jugendverwahrlosung. Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

Arbeiten aus dem Heilpädagogischen Seminar Zürich:

- Hanselmann, H.: Was ist Heilpädagogik? (Antrittsvorlesung.)
- Tramer, M.: Geistige Hygiene und Heilpädagogik.
- Bebie-Wintsch, E.: Das Bewegungsprinzip in Erziehung und Unterricht.
- Hepp, J.: Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung zwischen den deutschschweiz. Taubstummenanstalten.